

Frau Lena Sakowski
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

FREIE BAUERN Niedersachsen
Landessprecher: Fokko Schumann
Landesreferentin: Sara Collmann
Bentstreeker Str. 4, 26639 Wiesmoor
Telefon: 0172-5352195
sara.collmann@freiebauern.de
www.freiebauern.de

15. November 2022

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

Sehr geehrte Frau Sakowski,

das Netz aus Messstellen zur Erfassung von Nitratbelastungen im Grundwasser war bisher und ist weiterhin die entscheidende Grundlage für die Ausweisung nitratbelasteter Gebiete. Mit der Änderung der AVV GeA sind die Anforderungen an die Messnetzdichte konkretisiert und erhöht worden. Sie sind mit der verbindlichen Vorgabe zur Anwendung eines geostatistischen Verfahrens verknüpft. Der Ausgestaltung des Ausweisungsmessnetzes kommt daher eine noch größere Bedeutung als vorher zu.

Bei der ordnungsgemäßen Ausgestaltung des Ausweisungsmessnetzes ist zum einen die Anzahl der einbezogenen Grundwassermessstellen entscheidend. Zum anderen ist die bautechnische Eignung und hydrogeologische Repräsentativität der Messstellen für eine sachlich zutreffende Gebietsausweisung zwingende Voraussetzung.

In Bezug auf die bautechnischen Anforderungen gilt die bisherige Rechtslage im Wesentlichen fort. Die hierfür geltenden Anforderungen der Anlage 1 AVV GeA haben sich durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift nicht erheblich geändert.

In Bezug auf die Messnetzdichte ist mit der Änderung der AVV GeA eine Konkretisierung der Anforderungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Vorgabe zur Anwendung eines geostatistischen Verfahrens erfolgt. Die Anforderungen an die Messnetzdichte richten sich nun nach der Variabilität der hydrogeologischen Einheiten, also der Lagerungsverhältnisse der Grundwasserleiter in den einzelnen Grundwasserkörpern.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum vorliegenden Entwurf der geänderten Landesdüngeverordnung sowie zur in diesem Zusammenhang vorliegenden Gebietskulisse für nitratbelastete Gebiete wie folgt Stellung:

1. Zwar hat die Landesregierung die sich aus § 4 Abs. 2 AVV GeA ergebenden Anforderungen an die Messstellendichte in Abhängigkeit der hydrogeologischen Verhältnisse erkannt und führt dazu aus, dass aus 60 % der Landesfläche stark variierende hydrogeologische Einheiten vorliegen, die mindestens eine Messstellendichte von einer Messstelle je 20 km² erfordern.

Es ist dem Verordnungsentwurf und der dazu vorliegenden Begründung jedoch in keiner Weise zu entnehmen, auf welche fachlichen Grundlagen sich die Feststellung zu den hydrogeologischen Verhältnissen stützt. Es ist nicht nachvollziehbar, anhand welcher Parameter der auslegungsbedürftige Begriff der stark variierenden hydrogeologischen Einheiten bewertet wird. Um eine Nachvollziehbarkeit des Verordnungsentwurfs und der damit einhergehenden Gebietsausweisung für die beteiligten fachlichen Kreise und die Betroffenen zu ermöglichen, wird die Veröffentlichung der methodischen und tatsächlichen Grundlagen der Feststellungen zu der Variabilität der hydrogeologischen Einheiten gefordert. Erst die entsprechende Offenlage ermöglicht die fachliche Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Schlussfolgerungen.
2. Dem Verordnungsentwurf und der damit verbundenen Gebietsausweisung liegt zu Grunde, dass die erforderliche Messstellendichte gemäß § 4 Abs. 2 AVV GeA in Niedersachsen nicht erreicht ist.

In diesem Zusammenhang wird jedoch in keiner Weise ausgeführt, welche Anstrengungen die Landesverwaltung im Rahmen der Neuausweisung zur Erreichung der bundesrechtlich verbindlich vorgegebenen Messnetzdichte unternommen hat. Insbesondere ist darzulegen, inwieweit von der Möglichkeit des § 4 Abs. 1 S. 2 AVV GeA Gebrauch gemacht wird. Nach dieser Vorschrift haben die Länder die Möglichkeit, über die obligatorisch in das Ausweisungsmessnetz aufzunehmenden Messstellen der Messnetze des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 AVV GeA weitere Messstellen, insbesondere von Trinkwassergewinnungen, in das Ausweisungsmessnetz zu übernehmen. Die Länder sind für die ordnungsgemäße Ermessensausübung somit verpflichtet, die Möglichkeit der Einbeziehung von Messstellen Dritter zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Ob und inwieweit diese Prüfung erfolgt ist, ist nicht erkennbar.
3. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Aussage in der Begründung zum Verordnungsentwurf, wonach es sich bei der Umsetzung von geostatistischen Regionalisierungsverfahren bei der immissionsbasierten Abgrenzung lediglich um „eine perspektivische Vorgabe“ handle, falsch ist.

Nach § 5 Abs. 2 AVV GeA sind die Länder verpflichtet, die immissionsbasierte Abgrenzung in allen Grundwasserkörpern einheitlich durch die Anwendung eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens nach Anlage 2 umzusetzen. Diese Pflicht gilt seit Inkrafttreten der geänderten AVV GeA, mithin seit dem 17.08.2022.

Die in der Begründung zum Verordnungsentwurf versuchte Relativierung dieser bundesrechtlichen Pflicht verletzt die Rechte der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Denn der Bundesgesetzgeber hat sich bewusst für ein anspruchsvolles Ausweisungsverfahren für die nitratbelasteten Gebiete entschieden, um eine sachlich zutreffende und möglichst detailscharfe Gebietsausweisung umzusetzen. Die verbindliche Vorgabe zur Durchführung eines geostatistischen Verfahrens und die damit verbundenen Anforderungen an den Messstellenausbau dürfen daher nicht relativiert werden. Diese Re-

lativierung verbunden mit der sehr weit gehenden „Perspektive“ bis 2029 ist im Hinblick auf die Rechte der Betroffenen insofern nicht nachvollziehbar, weil die Bedeutung eines möglichst dichten, bautechnisch einwandfreien Messstellennetzes seit der erstmaligen Gebietsausweisung im Jahr 2019 und den hierzu geführten Normenkontrollverfahren dem Landesgesetzgeber bekannt ist. Dennoch ist das Ausweisungsmessnetz im Hinblick auf die nunmehr geltenden methodischen Anforderungen weiterhin unzureichend. Des Weiteren ist ungeachtet des sehr weiten Spielraums von sechs Jahren darzulegen, bis wann welche Ziele beim Messstellenausbau in Niedersachsen erreicht werden sollen.

4. Insgesamt ist zu beanstanden, dass die Begründung zum Verordnungsentwurf keinerlei Aussagen zum Messstellenausbau trifft.

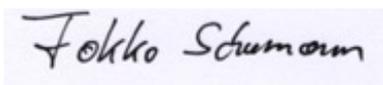
Die Bundesländer sind gemäß § 15 Abs. 2 AVV GeA verpflichtet, bis zum 31.12.2024 die Messstellendichte und den Messstellenausbau nach den Anforderungen des § 4 und der Anlage 2 AVV GeA zu vollziehen. Es ist somit darzulegen, wie diese Pflicht erfüllt werden soll.

Ein entsprechender Regelungsbedarf besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung vor allem aus dem Grund, weil erhebliche Haushaltsmittel für den Messstellenausbau erforderlich sein dürften. Im Rahmen der Neuausweisung zur Erfüllung der Pflicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 AVV GeA ist somit bereits im Rahmen dieser Überprüfung der Gebietsausweisung darzulegen, wie der Pflicht zum Messstellenausbau nachgekommen werden soll. Nur so ist eine Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift zulässig.

5. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Neuausweisung erwartet, dass die Landesverwaltung Informationen dazu veröffentlicht, wie mit der zur bisherigen Gebietsausweisung vorgebrachten Kritik an Messstellen und deren Eignung im Rahmen der Gebietsausweisung umgegangen wird. Es wird gefordert, dass öffentlich dokumentiert wird, ob und inwieweit Grundwassermessstellen überprüft, instandgesetzt und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Es wird eine öffentliche Datenbank gefordert, die die Überprüfung und Entwicklung des Ausweisungsmessnetzes möglich macht.

Wir erwarten, dass wir am Vorhaben des Messstellenausbaus beteiligt werden und bieten an, dass wir die zuständigen Landesstellen bei der Auswahl geeigneter und realisierbarer Standorte für Grundwassermessstellen unterstützen. Auch stehen wir für eine Abstimmung mit betroffenen Landwirten gerne zur Verfügung. Insbesondere erwarten wir, dass die erforderlichen finanziellen Mittel für den Messstellenausbau jetzt bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Fokko Schumann
Landessprecher